Gesellschaft für Schweißtechnik International mbH

Schweißtechnische Lehr- und Versuchsanstalt SLV München



Bescheinigung

über die Herstellerqualifikation zum Schweißen von Stahlbauten nach DIN 18800-7:2008-11

Klasse E

Dem Unternehmen

KAISRLÍK spol. s r.o.

wird für den Betrieb in

CZ - 357 31 Horní Slavkov, Stannum 930

bescheinigt, dass er über die erforderlichen Fachkräfte und Vorrichtungen verfügt, Schweißarbeiten zur Herstellung tragender Stahlbauteile im folgenden Anwendungsbereich auszuführen.

Normen/Regelwerke

DIN 18800-7

DIN 15018

Schweißprozesse (Ordnungsnummer nach

(Ordnungsnummer nach DIN EN ISO 4063)

Lichtbogenhandschweißen (111) teilm. Metall-Aktivgasschweißen (135) Wolfram-Inertgasschweißen (141)

Grundwerkstoffe

S235, S275, S355 entsprechend DIN 18800-1:2008-11

bzw. der jeweils gültigen Bauregelliste

Nichtrostende Stähle gemäß Zulassungsbescheid

Nr. Z-30.3-6 des Deutschen Instituts für Bautechnik Berlin

Erweiterungen

Nichtrostende Stähle

Verantwortliche

Herr Dipl.-Ing. Woydich, Petr

geb. 26.08.1960

Schweißaufsichtsperson (Name, Vorname, Geburtsdatum,

Qualifikation)

International Welding Engineer

.

Bemerkungen

siehe Rückseite

Gültigkeitszeitraum

vom 30.08.2012 bis 29.08.2014

Bescheinigungs-Nr.

617/12/E/CZ

ausgestellt am

31. August 2012

Allgemeine Bestimmungen siehe Rückseite

Betriebsprüfung

Siegel

Bescheinigungs-Nr. 617/12/E/CZ

Allgemeine Bestimmungen

- 1. Diese Bescheinigung ist vor der Ausführung von Schweißarbeiten in beglaubigter Abschrift oder Ablichtung den für die Baugenehmigung zuständigen Behörden unaufgefordert vorzulegen.
- Zu Werbungs- und anderen Zwecken darf diese Bescheinigung nur im ganzen vervielfältigt oder veröffentlicht werden. Der Text von Werbeschriften darf nicht im Widerspruch zu dieser Bescheinigung stehen.
- 3. Ein Ausscheiden der in dieser Bescheinigung für die Wahrnehmung der Aufgaben der Schweißaufsicht genannten Person(en) sowie Änderungen des Schweißverfahrens oder wesentlicher Teile der für die Schweißarbeiten notwendigen betrieblichen Einrichtungen sind der anerkannten Stelle rechtzeitig anzuzeigen, die erforderlichenfalls eine erneute Prüfung im Betrieb veranlaßt.
- 4. Treten Zweifel an der Eignung des Betriebes auf, sind jederzeit unangemeldete Betriebsbesichtigungen und Prüfungen im Betrieb durch die anerkannte Stelle vorbehalten.
- 5. Diese Bescheinigung kann jederzeit mit sofortiger Wirkung entschädigungslos zurückgenommen, ergänzt oder geändert werden, insbesondere wenn die Voraussetzungen, unter denen sie erteilt worden ist, sich geändert haben, oder wenn die Bestimmungen dieser Bescheinigung nicht eingehalten werden.
- 6. Mindestens zwei Monate vor dem Ablauf der Geltungsdauer ist bei der anerkannten Stelle erneut ein Antrag zu stellen, falls die Eignung weiterhin bescheinigt werden soll.

Bemerkungen:

- Die Voraussetzungen zur Wahrnehmung der Aufgaben der Prüfaufsicht einschließlich Sichtprüfung nach Element 1218 liegen durch Herrn Petr Woydich vor.

Verteiler:

- 1. Antragsteller (Original)
- 2. Oberste Bauaufsichtsbehörde des Landes (sofern gewünscht)
- 3. Zuständige EBA-Außenstelle (nur bei Ril 804)
- 4. z.d.A.